

GHS – was müssen die Betriebe neu umsetzen?

Im Englischen steht die Abkürzung GHS für Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals. Es handelt sich um die Einführung eines weltweit harmonisierten Systems für die Einstufung und Kennzeichnung der Chemikalien. Welche Änderungen und welcher Aufwand kommen auf die Unternehmen in der Schweiz zu? Was haben in diesem Zusammenhang die Betriebe umzusetzen?

VON ALEXANDER WINKLER

Das global harmonisierte System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien ist eine der Massnahmen, die am UNO-Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro mit der Agenda 21 beschlossen wurden. Derzeit gibt es in rund 65 Ländern Aktivitäten zur Einführung von GHS. Einige Länder wie Australien, Japan und Neuseeland haben GHS bereits verbindlich eingeführt. Das EU-Parlament hat die EG-GHS-Verordnung am 3. September 2008 verabschiedet und es wird nun durch die neue CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging) in der EU umgesetzt. In der Schweiz wird das GHS gleichzeitig mit der EU eingeführt.

Welche Motivation steht hinter dem GHS?

Die angestrebte Einstufung nach harmonisierten Kriterien soll ermöglichen, dass man die Gefahren von Chemikalien weltweit mit denselben Symbolen, Gefahren- und Sicherheitshinweisen auf Etiketten und in Sicherheitsdatenblättern kommunizieren kann. Dies soll Erleichterungen beim internationalen Handel bringen und vor allem besseren Schutz für Menschen in Ländern, die kein eigenes Einstufungs- und Kennzeichnungssystem haben. Ausserdem soll es den Bedarf neuer Tests und Bewertungen von Chemikalien reduzieren wie auch die Kosten für den Import durch den Wegfall der Umklassierung.

Alexander Winkler

Dipl.-Ing. (FH), Sicherheitsfachmann und Gefahrgutbeauftragter, Neosys AG, Abteilung RisCare, Gerlafingen.

Woraus besteht GHS?

Das System enthält zwei Bausteine, welche im sogenannten «Purple Book» der Vereinten Nationen (UN) publiziert sind:




- ☛ Harmonisierte Kriterien zur Ermittlung und Einstufung von Gesundheits-, Umwelt- und physikalischen Gefahren, die von chemischen Stoffen und Gemischen (Zubereitungen) ausgehen können.
- ☛ Standardisierte Elemente zur Kommunikation dieser Gefahren auf Etiketten und in Sicherheitsdatenblättern. Hierzu gehören Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahren- und Sicherheitshinweise.

Die Einstufung kurz erläutert

Im GHS werden die verschiedenen Arten von Gefahren in Gefahrenklassen eingeteilt. Einzelne Gefahrenklassen weisen so genannte Differenzierungen auf, die eine genauere Betrachtung der Gefährdung nach Expositionswegen oder anhand anderer Aspekte ermöglichen. Beispielsweise wird innerhalb der Gefahrenklasse der Gewässergefährdung zwischen akuten und chronischen Wirkungen differenziert. Die Gefahrenklassen und deren Differenzierungen wiederum sind in Gefahrenkategorien untergliedert, die in der Regel eine Abstufung der Stärke der jeweiligen Gefahr darstellen. Die Einstufung in eine oder mehrere Gefahrenklassen und Differenzierungen ist mit der Zuordnung der jeweils zutreffenden Gefahrenkategorie und der Auswahl der entsprechenden Gefahrenhinweise (hazard statements) verbunden.

Die Kennzeichnung kurz erklärt

Die Kennzeichnung soll Personen, die mit einem Stoff oder einer Zubereitung umgehen, Hinweise auf die da-

ALT RL 67/548/EWG	NEU GHS
	
	
	
--	
	
	
	
	
	

Gegenüberstellung der Gefahrenstoffkennzeichnung der alten und neuen Symbolik.

mit verbundenen Gefahren geben. Die Auswahl der Kennzeichnungselemente richtet sich in erster Linie nach den Einstufungsergebnissen.

Im Falle einer harmonisierten Einstufung nach GHS wird auch die Kennzeichnung festgelegt. Die vom Lieferanten eingestufteten Gefahren durch die verwendeten Kennzeichnungselemente sind zu finden in den Abschnitten der einzelnen Gefahrenklassen in den Teilen 2 bis 5 des Anhang I der GHS-Verordnung. Auch Gemische, die in keine Gefahrenklasse eingestuft sind, können kennzeichnungspflichtig sein. Hier werden voraussichtlich die Regeln in Anhang II Teil 2 der GHS-Verordnung massgeblich sein.

Die wesentlichen Änderungen

Die Implementierung von GHS erfordert in den Unternehmen beispielsweise Änderungen im Gefahrstoffverzeichnis, bei den Sicherheitsdatenblättern, bei der Etikettierung, in den Gefährdungsbeurteilungen oder auch in den Betriebsanweisungen.

Betriebliche Änderungen:

- Etiketten
- Sicherheitsdatenblätter
- Gefährdungsbeurteilungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- Betriebsanweisungen

Zum einen wird es neue Gefahrensymbole beziehungsweise Gefahrenpiktogramme geben, welche die alte Symbolik ablösen (siehe Grafik). Zum anderen gibt es neue Gefahrenhinweise, so genannte «Hazard Statements», welche die bisherigen R-Sätze ersetzen sowie neue Sicherheitshinweise in Form von Vorsichtsmassnahmen, die «Precautionary Statements», welche die S-Sätze ersetzen. Im Sicherheitsdatenblatt wird zudem das Kapitel 2 (Zusammensetzung) nach Kapitel 3 (Gefahren des Produkts) gestellt. Im Detail ändern sich die Grenzwerte für die Einstufung von Stoffen sowie auch die Rechenregeln für die Ermittlung der Toxizität.

In welchem Zeitraum umsetzen?

GHS wird in der Schweiz schrittweise und bestmöglich abgestimmt auf die internationale Entwicklung eingeführt. In einem ersten Schritt wird GHS ab 1. Februar 2009 anwendbar für Produkte, die an Berufsleute abgegeben werden. Ab diesem Zeitpunkt können Firmen wählen, ob sie ihre für

Berufsleute bestimmten Produkte nach bisherigem System einstufen und kennzeichnen oder bereits nach GHS. Damit wird sichergestellt, dass im Bereich der Einstufung und Kennzeichnung keine neuen technischen Handelshemmnisse entstehen. Im Sicherheitsdatenblatt der bereits nach GHS gekennzeichneten Produkte wird bis 2015 jeweils die bisherige Einstufung neben der GHS-Einstufung aufzuführen sein. Weitere Schritte bis hin zur Ablösung des heutigen Systems zur Einstufung und Kennzeichnung werden in den nächsten Jahren folgen.

Verbindlich wird die Einstufung und Kennzeichnung nach GHS für Stoffe ab dem 1. Dezember 2010, für Gemische ab 1. Juni 2015. Stoffe und Gemische, die vor der jeweiligen Frist noch mit bisheriger Kennzeichnung in Verkehr gebracht wurden, dürfen weitere zwei Jahre mit dieser Bezeichnung gehandelt werden. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist für Gemische werden das bisherige System und GHS während mehrerer Jahre nebeneinander anwendbar sein.

Sicherheitsdatenblatt

Dem Sicherheitsdatenblatt kommt bei der Umstellung eine besonders wichtige Rolle zu. Es bildet während der mehrjährigen Übergangsphase die Brücke zwischen dem bisherigen System und dem GHS. Bei bereits nach GHS gekennzeichneten Chemikalien muss das Sicherheitsdatenblatt immer beide Einstufungen enthalten, neben der

GHS-Einstufung auch die bisherige Einstufung für den Stoff, respektive das Gemisch und seine Bestandteile. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche Akteure in der Lieferkette jederzeit die benötigten Informationen haben, unabhängig davon, ob sie bereits auf GHS umgestellt haben oder nicht.

Zukünftige Schritte


In den nächsten Jahren werden durch das Bundesamt für Gesundheit schrittweise weitere Änderungen bis hin zur vollständigen Umsetzung von GHS vorgenommen. Hierzu gehören insbesondere die Erweiterung der Anwendbarkeit von GHS auf Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und auf Produkte, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.

Informationen

Zum Thema sei im Internet auf folgende Informationen verwiesen:

- ▶ Webseite des BAG's unter der Rubrik Chemikalienrecht und Politik: www.bag.admin.ch/themen/chemikalien/00531/index.html?lang=de
- ▶ Webseite der Europäischen Kommission unter der Rubrik Unternehmen und Industrie, REACH und GHS: http://ec.europa.eu/enterprise/reach/index_en.htm
- ▶ Gesetzestext zum GHS: <http://eur-lex.europa.eu/>
- ▶ Online-Konverter der BG Chemie zum Vergleich von Einstufung und Erzeugung von Etiketten nach GHS: www.bgchemie.de/REACH-GHS

Produkt-identifikator → **Mustergemisch**
enthält: Stoff A und B

Gefahren-piktogramm → 

Signalwort → **Gefahr**

Sicherheits-hinweise → **Verursacht schwere Augenschäden. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann Metalle korrodieren. Verursacht Hautreizungen. Sehr giftig für Wasserorganismen. Schädlich für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.** ← **Gefahren-hinweise (Hazard Statements)**

(Precautionary Statements) → Nur im Originalbehälter aufbewahren. Nach Handhabung Hände gründlich waschen. Augenschutz tragen. Einatmen von Dampf vermeiden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Ausgetretene Mengen zur Vermeidung von Materialschäden aufnehmen. Ausgetretene Mengen auffangen.

Angaben zum Lieferanten → **BEI BЕРÜHRUNG MIT DER HAUT:** Mit reichlich Wasser und Seife waschen. Gezielte Behandlung (siehe Erste-Hilfe-Anleitung auf diesem Kennzeichnungsschild). Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Ergänzende Informationen → **BEI BЕРÜHRUNG MIT DEN AUGEN:** Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser ausspülen. Evtl. vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen. ← **Nennmenge**

Angaben zum Lieferanten → Musterfirma · Musterstrasse 1 · CH 1234 Musterstadt Tel: +49 (0)1234 56789 Inhalt: 5 Liter

Musteretikett nach GHS.